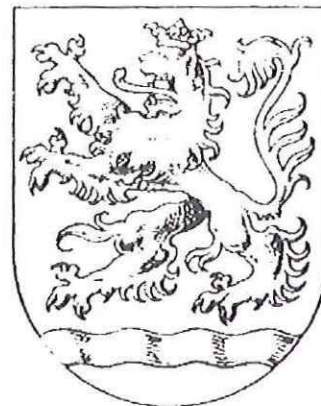


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 30.01.2013

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
3	Bebauungsplan Nr. 023 „Campingplatz Giesenberg“ der Stadt Stadtoldendorf vom 22.10.2007	7
4	Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 28.01.2013	9
5	Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) vom 28.01.2013	57
6	Betriebssatzung für die Kreisvolkshochschule Holzminden vom 28.01.2013	70
7	Betriebssatzung für den Rettungsdienst Landkreis Holzminden – RDH vom 28.01.2013	75
8	Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 28.01.2013	80
9	Bauleitplanung – 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich Stadtpark) vom 29.01.2013	85

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Stadtoldendorf

Der Rat der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 20.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 023 "Campingplatz Giesenberg", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der am 20.11.2007 geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Stadtoldendorf östlich der Linnenkämper Straße (K 42). Es ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Stadtoldendorf schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen und in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen wird hingewiesen.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadtoldendorf, den 23. Januar 2013

Der Stadtdirektor

(Anders)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 023

"Campingplatz Giesenberg"



STADT STADTOLDENDORF
LANDKREIS HOLZMINDEN

Satzung über die Entsorgung von Abfällen
durch den Landkreis Holzminden

(Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 29. Februar 2012 BGBl. Jahrgang 2012 Teil I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003 S. 273), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 28.01.2013 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Holzminden die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung "AWH - Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden"¹. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

1.) Entsorgungsanlagen:

- Entsorgungszentrum (EZ) in Holzminden
- Bauschuttdeponien Delligsen und Derental
- Wertstoffsammelplätzen in Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Holzminden (EZ), Polle, Stadtoldendorf,

2.) Fuhrpark,

3.) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 **Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Sammlung von Abfällen, den Transport von Abfällen, die Abfallverwertung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ; § 7 Abs. 2, und 4 und 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, sowie §§ 7 Abs. 2 S. 2 und 3, 15; 16 ; 28 und 29 KrWG und alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst:

1.) alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 1. Alt. KrWG sowie

¹ Im Folgenden wird in dieser Satzung die Bezeichnung AWH verwendet.

2.) die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 2. Alt. KrWG, die in dem Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit der Kennzeichnung „E“ und „J“² versehen sind.

Darüber können in besonderen Fällen und nach vorheriger Antragstellung auch Abfälle entsorgt werden, die nicht im Landkreisgebiet angefallen sind.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „J“ werden nur entsorgt, wenn für den Einzelfall eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG³ vorgelegt wird. Die AWH entsorgt auch Kleinmengen der nach Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle bis zu 2000 kg Gesamtmenge je Abfallerzeuger und Jahr und die verbotswidrig lagernden Abfälle im Rahmen des § 10 Abs. 1 NAbfG bzw. im Rahmen der §§ 39 Abs. 3 und 41 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Er entsorgt ebenfalls die Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen des § 20 Abs. 3 KrWG, wobei jedoch § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) unberührt bleibt. Hinsichtlich der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (von privaten Endverbrauchern⁴) und von Betreibern von Kleingewerbe nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelsetz - BattG in der Fassung vom 25.06.2009, BGBl. I, Seite 1582, zuletzt geändert 24.2.2012 BGBl. I Seite 212) gilt die vorstehende Mengenbegrenzung nicht. Diese Abfälle werden ohne Mengenbeschränkung entsorgt.

3.) Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit der Kennzeichnung „A“ versehen sind, sowie die Abfälle im Abfallkatalog mit der Kennzeichnung „J“, für die eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 S. 2 NAbfG nicht vorliegt. Das gilt nicht für die in Absatz 2 dieser Satzung genannten Kleinmengen bis zu 2000 kg Gesamtmenge jährlich je Abfallerzeuger.

4.) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind weiterhin die Abfälle ausgeschlossen, für die eine nach § 25 KrWG erlassene Rechtsverordnung eine Rücknahmepflicht bestimmt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies sind derzeit:

a) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 02. April 2008 BGBl. I S. 531)

² Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden. Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

³ Weist ein Abfallerzeuger durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nach, dass Abfälle zur Beseitigung, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wegen ihrer Beschaffenheit durch Satzung ausgeschlossen hat, in einer Anlage dieses Entsorgungsträgers entsorgt werden können, so hat dieser, wenn er den Ausschluss nicht allgemein nach dem KrWG widerruft, den Ausschluss im Einzelfall aufzuheben.

⁴ Auf eine gesonderte Aufzählung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber die sowohl männliche, als auch weibliche Vertreter.

- b) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 20 Abs. 3 KrWG fallen (§ 3 Abs. 2 AltfahrzeugV bleibt unberührt);
- c) Altöle im Sinne der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 27. Oktober 1987 AltöIV - Neugefasst durch Bek. v. 16. April 2002. (Am 1. Mai 2002 in Kraft getreten)
- d) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der §§ 2 und 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- e) Abfälle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG in der Fassung vom 25.06.2009, BGBl. I, Seite 1582, zuletzt geändert 24.2.2012 BGBl. I Seite 212). Das Nähere zu der Entsorgung von Batterien aus privaten Haushaltungen (privaten Endverbrauchern) und von Betreibern von Kleingewerbe (andere Herkunftsbereiche) regelt §13 Abs. 3 und 4.

Die Entsorgung der von Herstellern oder Vertreibern zurückzunehmenden Abfälle ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für die bei den Herstellern oder Vertreibern angefallenen Kleinmengen von zurückgenommenen Abfällen im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 2.

- 5.) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.
- 6.) Im Einzelfall kann die AWH darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- 7.) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 5 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- 8.) Wird festgestellt, dass ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, werden diese Behälter nicht entleert. Wird festgestellt, dass ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Abfallsammelfahrzeug entleert wurde, so haftet der Anschlusspflichtige unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung

jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der AWH, bzw. den von ihr beauftragten Dritten nach Maßgabe der §§ 5 bis 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit nicht die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG entfällt.

(3) Sofern auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind die Abfälle von ihrem Besitzer hilfsweise dem Grundstückseigentümer direkt bei den Entsorgungsanlagen der AWH bzw. den von ihr beauftragten Dritten gebührenpflichtig zu überlassen.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit

1.) private Haushaltungen zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind oder diese beabsichtigen. Der Abfall muss auf demselben Grundstück angefallen sein. Die Eigenverwertung ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

2.) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Die Beseitigung in eigenen Anlagen ist der AWH schriftlich nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4 **Abfallberatung**

(1) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät die AWH die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren (§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

(2) Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 **Abfalltrennung**

(1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

1.) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Kompostierbare Abfälle, § 6 dieser Satzung
- b) Altpapier, § 7
- c) Altglas, § 8
- d) Altmetall § 9
- e) Altholz, § 10
- f) Bauabfälle, § 11
- g) Sperrmüll, § 12
- h) Problemabfälle § 13
- i) Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle, § 14
- j) Sonstiger Hausmüll, § 15
- k) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 17

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Betriebsausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

2.) sowie eine getrennte Sammlung für :

Elektro- und Elektronikgeräte, § 9 a dieser Satzung

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 17 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. sind bewegliche Sachen organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Pflanzenabfälle sowie Gartenabfälle. Nicht dazu gehören insbesondere Abfälle tierischen Ursprungs, Fette und Öle, verdorbene Lebensmittel sowie Kleintier- und Katzenstreu.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (§ 17 Abs. bereitzustellen. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt (Eigenkompostierung).

Darüber hinaus können organische Gartenabfälle bis zu einer Menge von 0,5 cbm der AWH auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container kostenpflichtig überlassen werden.

Kompostierbare organische Abfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Sperrigkeit weder im Rahmen der behälterbezogenen Straßensammlung noch auf den Wertstoffsammelplätzen entsorgt werden können, sind der AWH im Entsorgungszentrum zu überlassen.

(3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Werktag wird gemäß § 27 bekannt gegeben.

(4) Kompostierbare Abfälle aus Betrieben, bei denen diese im Zusammenhang mit der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit entstehen, können beim Entsorgungszentrum oder bei beauftragten Dritten gebührenpflichtig abgegeben werden.

Flüssige kompostierbare Abfälle, die im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entstehen, sind von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

§ 7 **Altpapier**

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe (Kartonagen) und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist der AWH vorbehaltlich § 17 Abs. 2 KrWG, der AWH, (oder dem durch sie beauftragten Dritten) in den dafür vorgesehenen Altpapierbehältern (120 L, 240 L, 770 L oder 1100 L) bzw. in Pappkartons oder gebündelt, an den festgelegten Abfuhrterminen, zu überlassen.

(3) Darüber hinaus kann Altpapier auf den Wertstoffsammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten AWH-Container überlassen werden.

§ 8 **Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 a Nr. 3 ist Abfall aus geleertem und gereinigtem Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser). Fenster- oder Spiegelglas gehören nicht zum Altglas, sondern zählen zu den Bauabfällen.

(2) Altglas ist über die entsprechend gekennzeichneten Container an den bekannten Stellen in den einzelnen Gemeinden farblich getrennt zu entsorgen.

§ 9 **Altmetalle**

(1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1 a. Nr. 4 zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder.

(2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behältnisse sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

(3) Verwertbare Altmetalle können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden bzw. werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 12) eingesammelt.

(4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

§ 9 a **Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 und 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, ElektroG vom 16.03.2005⁵, sind:

- 1.) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
- 2.) Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb von Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

(2) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten gehören gem. § 2 Abs. 1 und § 3 ElektroG demnach ausdrücklich:

- 1.) Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen)
- 2.) Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster)
- 3.) Geräte der Informations- u. Telekommunikationstechnik (z.B. Telefone)
- 4.) Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Fernseher)
- 5.) Beleuchtungskörper (z.B. Entladungslampen)
- 6.) Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge (z.B. Bohrmaschinen)
- 7.) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Spielkonsolen)
- 8.) Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte (z.B. Testgeräte, Beatmungsgeräte)
- 9.) Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z.B. Rauchmelder)
- 10.) Automatische Ausgabegeräte (z.B. Heißgetränkeautomaten)

(3) Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(4) Besitzer von Altgeräten sind gem. § 9 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

⁵ Im Übrigen als ElektroG abgekürzt.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte, sowie Altgeräte werden, mit Ausnahme von Kühlgeräten, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt.

(6) Sie können darüber hinaus unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises angeliefert werden.

Kühlgeräte können ebenfalls unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen abgegeben oder gegen Gebühr beim Abfallbesitzer gesondert abgeholt werden.

§ 10 **Altholz**

(2) Unter Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 5 ist Abfall aus Gebrauchtholz zu verstehen. Darunter fallen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (z. Bsp. Möbel).

(2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 12 Abs. 1 eingesammelt (Anhang 4).

§ 11 **Bauabfälle**

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 6 sind die in der Anhang 3 aufgeführten Abfallarten.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Dämmmaterial, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Bauabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an sie oder an die von ihr beauftragten Dritten zu überlassen. Die Bauabfälle müssen den Voraussetzungen und Annahmekriterien des Anhangs 3 entsprechen.

(4) Schadstoffbelasteter Boden und Bauschutt, wie er z.B. bei Bau-/Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen von Altindustriestandorten anfallen kann, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung auf den Anlagen der AWH entsorgt werden. Ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig vorab zu stellen. Die Unterlagen müssen Auskunft über die Art und Höhe der Schadstoffbelastung geben, d.h. die Stoffe müssen vorher nachweislich beprobt worden sein.

§ 12 **Sperrmüll**

(1) Sperrmüll i.S. von § 5 Abs. 1 a. Nr. 7 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten

Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Anhang 4).

(2) Kein Sperrmüll sind die unter § 2 Abs. 5 sowie § 5 Abs. 1 a. Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 9, § 5 Abs. 1 b. aufgeführten Abfälle sowie Autoteile.

(3) Sperrmüll wird in der Regel dreimal pro Jahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Elektro- und Elektronikgeräte, Metall und sonstiges) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00m x 1,50m x 0,75m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskochgeräte und -waschgeräte. Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Für die Abfuhr ist der Sperrmüll mit den entsprechenden Sperrmüllmarken in ausreichender Anzahl zu versehen.

(5) Kleinteile sind im Sperrmüllsack der AWH zu sammeln und dieser ist zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen. Andere Säcke – auch wenn sie mit Sperrmüllmarken versehen sind – werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht mitgenommen.

Jeder Benutzungspflichtige erhält pro Jahr acht Wertmarken (Sperrmüllmarken) und einen Gutschein für einen Sperrmüllsack.

Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten sind gesondert einzeln oder in geeigneten Behältnissen (Kartons/Wäschekörben o. ä.) getrennt vom restlichen Sperrmüll bereitzustellen und mit den entsprechenden Sperrmüllmarken zu versehen (siehe Anlage 4).

Kleinteile von Elektro- und Elektronikgeräten gehören nicht in den Sperrmüllsack.

(6) Mit der Bereitstellung des Sperrmülls gehen die gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind.

Unbefugt ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 genannten Rahmen hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

§ 12 a **Sperrmüllblitzabfuhr**

(1) Die Sperrmüllblitzabfuhr umfasst die Abfuhr von Sperrmüll, der zwischen den Abfuhrterminen dringend entsorgt werden soll. Die Sperrmüllblitzabfuhr ist insbesondere für die Haushalte vorgesehen, die den Sperrmüll nicht selber zu den Entsorgungsanlagen bringen können.

(2) Die Sperrmüllblitzabfuhr ist auf eine maximale Sperrmüllmenge von 4 m³ begrenzt (§12 bleibt unberührt).

(3) Die Sperrmüllblitzabfuhr wird nur auf Abruf durchgeführt. Die dafür erforderlichen Anforderungskarten hält die AWH vor. Die Anforderungskarte muss ausgefüllt mindestens 2 Wochen vor dem anvisierten Abfuhrtermin bei der AWH vorliegen.

(4) Die Kosten sind vor dem Abfuhrtermin zu entrichten.

§ 13 **Problemabfälle**

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Problemabfälle sind der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihr Beauftragten zu überlassen (Schadstoffsammlung)

(3) Batterien aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen sind der AWH im Rahmen der Problemabfallentsorgung des Absatzes 2 in der dort genannten Weise zu überlassen. Die Batterien im Rahmen der Kleinmengenentsorgung aus anderen Bereichen sind dem Landkreis entsprechend § 14 Abs. 2 zu überlassen. Auf § 2 Abs. 4 Satz 4 wird hingewiesen.

(4) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 14 **Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind die im Abfallkatalog zu dieser Satzung (Anhang 1) mit „A“ oder „J“ (Spalte 3) versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2000 kg je Abfallerzeuger und Kalenderjahr.

(2) Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle können der AWH an den bekannt gegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm beauftragten Dritten kostenpflichtig überlassen werden.

(3) Die genannten Abfälle (mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Altbatterien) sind jedoch ausgeschlossen soweit eine Rücknahmeverpflichtung von Herstellern oder Vertreibern besteht oder eine anderweitige freiwillige Rücknahme

durch Hersteller oder Vertreiber erfolgt. Im Falle der Inanspruchnahme einer Rücknahmeverpflichtung oder eines freiwilligen Rücknahmeangebots durch den Besitzer von rückgabefähigen Abfällen, besteht keine Überlassungspflicht an die AWH.

§ 15

Sonstiger Hausmüll, haushälterischer Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und haushälterischer Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 a. Nr. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 14 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall ist in den nach § 17 zugelassenen Behältern bereitzustellen.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

(1) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Die AWH kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Restabfallbehälter mit einem Volumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l können auf Antrag wöchentlich, 4 wöchentlich oder nach Bedarf abgefahren werden.

(3) Die AWH stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die bestellten Abfallbehälter zur Aufnahme des Abfalls zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AWH.

Bei den Restabfallbehältern 660 l, 770 l und 1.100 l sind Eigenbehälter zulässig. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWH unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht schriftlich nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 3 vor den Wohngrundstücken an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig ab 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter von Grundstücken, die nicht an der Fahrbahn liegen und nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für das Abfuhrfahrzeug oder durch Gehwege erschlossen sind, sind an der nächsten vom Abfuhrfahrzeug zu befahrenden Fahrbahn zur Entleerung bereitzustellen.

Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch das Sammelfahrzeug erreichbare Stelle zu bringen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können.

(6) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der AWH beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind. Restabfallsäcke sind zur Abfuhr zuzubinden.

(7) Mit der Bereitstellung der Restabfallbehälter gehen die darin gesammelten Abfälle in das Eigentum der AWH über. Dies gilt nicht für solche Restabfälle, die von der Entsorgungspflicht der AWH ausgeschlossen sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

(8) Die Abfallbehälter sind zur Abfuhr stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen nicht erlaubt.

(9) Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter (Bio- und Restabfall) darf bis zur Größe von 120 l ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Der 240-l-Behälter darf ein Gewicht von 100 kg und der 660-l-, 770-l- bzw. der 1,1 cbm- Behälter von insgesamt 350 kg und der Restabfallsack ein Gewicht von 12 kg nicht überschreiten.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall ist der Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Für den zusätzlich entstehenden Abfall sind, bei vorzeitiger Auslastung des Restabfallbehälters, die blauen Restabfallsäcke der AWH zu nutzen.

(11) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert. Sollte insbesondere der Bioabfall dennoch einfrieren und der Bioabfallbehälter aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig geleert werden können, erfolgt keine Gutschrift hinsichtlich der Abfallentsorgungsgebühren.

(12) Ist die Straße zum Grundstück vorübergehend (z.B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, so sind die Abfallbehälter an den nächsten von den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplätzen bereitzustellen.

(13) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen

Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt, auch Winterwetter mit Glatteis, Schneeverwehungen, etc., hat der Anschlusspflichtige, mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(14) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der planmäßigen Abfuhr, der AWH vorzutragen.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

- 1.) Bioabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- 2.) Restabfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
- 3.) Restabfall-Großbehälter mit 660 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum (Eigenbehälter sind zulässig)
- 4.) Restabfallsäcke, nur zusätzlich zum Restabfallbehälter zulässig (§ 16 Abs.4) mit Ausnahme der Sonderfälle des § 17 Abs. 8 und 9
- 5.) Papierbehälter mit 120 l und 240 l Füllraum.
- 6.) Altpapier-Großbehälter mit 660 l, 770 l und 1100 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Ziffer 1 - 3 und 5 - 6 genannten Abfallbehälter.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die auf dem Grundstück zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Restabfallbehälter und eine angemessene Biotonne aus und bestellt diese bei der AWH.

(3) Das Mindestbehältervolumen beträgt 5 l pro Grundstücksbewohner und Woche. Je Grundstück muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter in ausreichender Größe für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle eine Biotonne – ausgenommen der Fälle bei Eigenkompostierung- bereitstehen.

(4) Abfallgemeinschaften, also eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zulässig, wenn diese sich auf einem Grundstück befinden und das vorgeschriebene Mindestvolumen in Abs. 2 und 9 insgesamt eingehalten wird, § 3 Abs.7 gilt entsprechend.

(5) Folgende Zuteilung für den festen Restabfallbehälter wird von der AWH zugrunde gelegt:

Personen im Haushalt/Abfallgemeinschaft	Behältergröße in Liter
1 - 4	40
5 - 6	60
7 - 8	80
9 - 12	120
13 - 24	240

(6) Wird die Bestellung der Abfallbehälter nicht vorgenommen, so erfolgt die kostenpflichtige Zuweisung eines Behälters für Restabfälle und eines Behälters für Bioabfälle.

(7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus und bestellt der Benutzungspflichtige keinen größeren Behälter, so hat dieser die Aufstellung eines größeren Behälters zu dulden und die damit entstehenden Kosten zu tragen.

(8) Bei zweckentsprechend genutzten Wochenendhausgrundstücken, Vereinsheimen u. ä. kann auf schriftlichen Antrag (§ 24) auf die Zuteilung eines Behälters verzichtet und die Entsorgung des Restabfalls über den Restabfallsack der AWH oder eine Abfallgemeinschaft, über Abs. 6 hinaus, zugelassen werden.

(9) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht mit den zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können, erhalten anstelle fester Restabfallbehälter Abfallsäcke mit dem Volumen, das sie bei der Gestellung von festen Restabfallbehältern in Anspruch nehmen müssten.

(10) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, sind der AWH nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen. Hierfür ist ein angemessenes, zugelassenes Behältervolumen gemäß § 7 GewAbfV vorzuhalten und für die Abfuhr bereitzustellen. Als angemessenes Behältervolumen sind mindestens 2,5 l pro Beschäftigter und Woche in Ansatz zu bringen. Zur Bereitstellung des Abfalls sind die unter Abs. 1 genannten Behälter zu wählen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der AWH betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in verschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.

(2) Die AWH hat das Recht, die getrennte Anlieferung der Abfallstoffe nach Abfallschlüsselnummern zu verlangen. Vermischte Abfallstoffe können von der Entsorgungsanlage zurückgewiesen werden. Nachweise entsprechend der Verordnung über Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sind zu führen.

(3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AWH Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung nach vorheriger Ankündigung durchführen.

§ 20

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen des Landkreises

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die AWH gewerbliche Transporteure von Abfällen von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen der AWH ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.

(2) Die Transporteure von Abfällen sowie Abfallerzeuger haften für schuldhaft verursachte Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 21

Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

(1) Die AWH führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; er kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Als Einrichtungen der AWH gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die AWH kann vorschreiben, dass bestimmte Reststoffe diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der AWH zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungseinrichtungen zu verbessern. Die Einrichtungen nach Satz 2 werden von der AWH öffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Interesse der Schonung von Anlagen der AWH und einer wirtschaftlichen Auslastung kann die Landrätin/ der Landrat für bestimmte Arten der von der AWH zu entsorgenden Abfälle Einzugsbereiche festlegen. Diese werden ortsüblich im Gebiet des Landkreises Holzminden oder im betroffenen Einzugsbereich bekannt gemacht.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der AWH wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der AWH nach § 23 zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen.

§ 22

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat der AWH oder dem, von der AWH beauftragten Dritten für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AWH zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen der Abfallentsorgung betreffend- Auskunft zu erteilen.

§ 23

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und die Kontrolle des Getrennthaltens von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch die AWH zu dulden.

(2) Die AWH kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in Anlagen der AWH erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die regelmäßig bei Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefern, müssen der AWH über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Beseitigung und Verwertung der bei ihnen angefallenen Abfälle berichten. Sie müssen einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner der AWH in abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten benennen.

§ 24

Befreiungen

(1) Der/Die Verpflichtete kann auf schriftlichen Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 sowie für Ausnahmen von § 5. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 25

Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Satzung

Die AWH kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen/Anordnungen zur Durchsetzung dieser Satzung treffen.

§ 26

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AWH oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Holzminden.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Holzminden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in den betroffenen Gemeinden/Samtgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 3 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 - 1) entgegen einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 3, Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 9a Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - 2) entgegen einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt sammelt,
 - 3) Standplätze für Restabfallbehälter entgegen § 16 Abs. 3 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - 4) entgegen § 12 Abs. 5 und § 16 Abs. 5 bereitgestellt Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - 5) Abfälle und Wertstoffe entgegen § 17 Abs. 1 in nicht zugelassenen Behältern, insbesondere nicht kompostierbare Abfälle in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr bereitstellt oder Behälter entgegen § 16 Abs. 6 behandelt.
 - 6) entgegen § 16 Abs. 2 und 6 keine Behälter in ausreichender Größe vorhält.

- 7) entgegen § 16 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht sachgerecht behandelt, insbesondere durch Entfernen des Einsatzes an dem von ihm als ausreichend angesehenen festen Restabfallbehälter das Volumen verändert,
 - 8) entgegen § 17 Abs. 6 der AWH gegenüber nicht schriftlich die Zugehörigkeit zu einer Abfallgemeinschaft mitteilt,
 - 9) entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle nach §§ 2 Abs. 5, 12 Abs. 6 nicht zu den von der AWH betriebenen Entsorgungsanlagen bringt,
 - 10) falsch deklarierte Abfälle entgegen § 18 Abs. 2 oder nicht zugelassene Abfälle entgegen § 2 Abs. 3 auf der Abfallentsorgungsanlage anliefert,
 - 11) Abfälle bei den Entsorgungseinrichtungen der AWH anliefert, obwohl er nach § 20 Abs. 1 von deren Benutzung ausgeschlossen ist,
 - 12) entgegen § 22 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 13) entgegen § 23 Abs. 1 den Mitarbeitern der AWH und den beauftragten Dritten den Zutritt zu abfallwirtschaftlich bedeutsamen Grundstücken und Anlagen nicht verschafft,
 - 14) entgegen § 23 Abs. 3 einen Bericht über anfallende Reststoffe nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht abgibt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Die Abfallentsorgungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 27.07.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 29. Januar 2013

Angela Schützberg
Landrätin



ANHÄNGE:

Anhang 1 Abfallkatalog

Anhang 2 ausgeschlossene Abfälle

Anhang 3 zugelassene Abfälle

Anhang 4 Verzeichnis zur Einstufung von Sperrgutstücken

Anhang 1

zur Abfallentsorgungssatzung

Entsorgungspflicht und Entsorgungsausschluss des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG ergeben sich aus dem nachfolgenden

Abfallkatalog

[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 G. v. 24.02.2012 BGBl. I S. 212.

Vorbemerkung

Die mit »E« gekennzeichneten Abfallarten unterliegen der Entsorgungspflicht des Landkreis Holzminden.

Die mit »A« gekennzeichneten Abfallarten sind insgesamt von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden ausgeschlossen, da sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG) bzw. diese der Rücknahmepflicht unterliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG)

Die mit »J« gekennzeichneten Abfallarten werden nur auflösend bedingt ausgeschlossen; d.h. sie sind nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen, soweit im Einzelfall der Abfallerzeuger eine mögliche Beseitigung in einer Anlage des Landkreises Holzminden durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG nachweist.

Der Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger eine Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird.

Auf die Fußnoten (nachfolgend im Teil I), die Anmerkungen und Erläuterungen / Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil II) sowie die weiteren Einschränkungen / Maßgaben (nachfolgend im Teil III) zu den einzelnen Abfallschlüsseln wird ausdrücklich hingewiesen.

- 2 -

(1) - Abfallkatalog

Abfallkatalog (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) und zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Holzminden
[Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der »Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)« vom 10.12.2001 zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 G. v. 24.02.2012 BGBl. I S. 212.]

Entsorgung: A = Entsorgungsausschluss, J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss, E = Entsorgungspflicht

(1)	Abfallkatalog	
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh),	A

- 3 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
	Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	A
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	J
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A

- 4 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-Schlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlamm aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlamm aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	A
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsalzungsschlamm	A
05 01 03*	Bodenschlamm aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlamm	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	öhlhaltige Schlamm aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A

- 5 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A

- 6 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A

- 7 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

- 8 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen	A

- 9 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
	gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A

- 10 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A

- 11 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A

- 12 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	A
10 11 05	Teilchen und Staub	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspulver- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspulver- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	A
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	

- 13 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	A
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nicht-Eisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	A
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A

- 14 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

- 15 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08) ;	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	A

- 16 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A

- 17 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	ölbaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)^(A);	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E

(A)

siehe hierzu auch § 11 der Abfallentsorgungssatzung

- 18 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teeerhaltige Produkte:	
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	Kohlentee und teeerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	A
17 04 02	Aluminium	A
17 04 03	Blei	A
17 04 04	Zink	A
17 04 05	Eisen und Stahl	A
17 04 06	Zinn	A
17 04 07	gemischte Metalle	A
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	A
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	A
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	E
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A

- 19 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽²⁾:	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽³⁾ Abfälle	A

(2) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(3) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

- 20 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsor- gung:
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	A
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	A
20 01 14*	Säuren	A
20 01 15*	Laugen	A
20 01 17*	Fotochemikalien	A
20 01 19*	Pestizide	A
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	A

- 22 -

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	Entsorgung:
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	A
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	A
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁴⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	A
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	A
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	A

(4) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(II) Abkürzungen:	(II) Anmerkungen und Erläuterungen / Maßgaben:
E =	Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 2 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«
J =	auflösend bedingter Ausschluss; Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden im Einzelfall: Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss der mit »J« gekennzeichneten Abfallarten wird unwirksam, wenn gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Verbindung mit der (niedersächsischen) »Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts (ZustVO-Abfall)« durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (derzeit: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) nachgewiesen wird, dass diese Abfälle (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden können. (siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) –«. Bei Vorliegen einer solchen Bescheinigung (Eintreten der Bedingung) besteht für den entsprechenden Einzelfall die in der Satzung getroffene Ausschlussregelung nicht mehr; es greift dann insoweit die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden.
A =	Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden (siehe § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der »Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden – Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS). Der wegen ihrer Beschaffenheit erfolgte Ausschluss aller mit »A« gekennzeichneten Abfallarten wird gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG im Einzelfall aufgehoben, wenn vom Abfallerzeuger durch eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG nachgewiesen wird, dass dieser Abfall (zur Beseitigung) in einer Anlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Holzminden entsorgt werden kann.
üA =	überwachungsbedürftiger Abfall (zur Beseitigung)
AVV =	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
a. n. g. =	anders nicht genannt

Anhang 2

zur Abfallentsorgungssatzung

Vom Einsammeln und Befördern des Landkreises Holzminden ausgeschlossene Abfälle:

1. Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie vergleichbarer Einrichtungen (auch landwirtschaftliche Betriebe), die aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Sperrigkeit, ihres Volumens oder ihres Gewichtes nicht für die Sammlung in dem vom Landkreis Holzminden vorgehaltenen Containersystem in Frage kommen;
2. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen der Art, Menge, Größe oder des Gewichtes nicht – auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können;
3. Bauabfälle, Baumstämme, Schnee und Eis;
4. Schlämme sowie flüssige und pastöse Abfälle aus Abwasser- und Wasseraufbereitungsanlagen, soweit sie nicht gem. Anlage 1 zu dieser Satzung von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossen sind;
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Anbau;
6. Altreifen mit und ohne Felge.

Anhang 3

zur Abfallentsorgungssatzung

Zugelassene Materialien bzw. Abfallarten der einzelnen Anlagen

Boden- und Bauschuttdeponie Derental

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
17 05 04	Boden und Steine

Boden- und Bauschuttdeponie Delligsen

10 11 12	Glasabfall
16 11 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
17 03 02	Bitumengemische
17 05 04	Boden und Steine
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ²⁾
büA	(keine Nachtspeicheröfen)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ¹⁾

Wertstoffsammelplatz Bodenwerder

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik
17 05 04	Boden und Steine

¹⁾ Eine Annahme ist nur zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in der Deponie entsorgt werden kann. Die Ablagerung dieser Abfallarten bedarf der Zustimmung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde.

²⁾ Für die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen gelten besondere Anlieferungsbedingungen.

Anforderungen an die Abfallarten

10 11 12 – Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

Es dürfen nur unbelastete Glasabfälle abgelagert werden. Die Glasabfälle dürfen keine produktionsspezifischen Beimengungen aufweisen.

16 11 06 –Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Es darf nur Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen abgelagert werden, der die Zuordnungswerte nicht überschreitet.

Bauschutt

17 01 01 - Beton;

17 01 02 - Ziegel;

17 01 03 - Fliesen, Ziegel u. Keramik;

17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

Es darf nur unbelastetes Material abgelagert werden, d.h. mineralisches Material, das beim Abriß von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoff, Mörtel und Betonbruch besteht.

Grundsätzlich nicht dazu gehören Baustellenabfälle. Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neubau, Ausbau, Reparatur bzw. Abriß von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaues als Baumaterialien, Bauzubehör oder Verpackungsreste anfallen, wie z.B. Plastikbahnen oder Verpackungsmaterial, Kanister, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste und dergleichen.

Nicht zum Bauschutt zählen außerdem Gegenstände, die bei einem Bauwerksabbruch entrümpelt werden, wie z.B. Heizungsanlagen, Tanks, Kessel- und Heizkörper, Haushaltsgeräte (Kühlschränke, Warmwasserbereiter, Herde etc.) und Möbel.

Nicht aufbereitungsfähiger, vermischter Bauschutt liegt vor, wenn die unter aufbereitungsfähigem Bauschutt aufgeführten Stoffe mit Boden, insbesondere lehm/tonhaltigem Boden, vermischt sind.

17 03 02 - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Es darf nur unbelasteter Straßenaufbruch abgelagert werden, d.h. Stoffe, die bei Beseitigung, Ausbau, Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfallen und aus mineralischen, bitumen- oder zementgebundenen Material (Asphalt oder Beton) bestehen, welches nicht mit umweltschädlichen Stoffen verunreinigt ist.

Aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch besteht

- aus bituminösen Straßenaufbruch ohne sonstige Bestandteile
- aus Straßenunterbaumaterial ohne Bodenanteile

Nicht aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch liegt vor, wenn der Straßenaufbruch mit Boden, insbesondere lehm-/tonhaltigem Boden, vermischt ist.

17 05 04 - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Es darf nur unbelastetes Material abgelagert werden, d.h. natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes, nicht verunreinigtes Material, welches im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht, bei denen infolge ihrer chemischen Zusammensetzung keine nachteiligen Veränderungen zu besorgen sind.

Nicht zum Bodenaushub zählen sämtliche durch Fette, Öle, Laugen und andere chemische Verbindungen verunreinigte Böden.

Mutterboden = Boden, der aus den oberen 30 cm des ungestörten Geländes besteht. Auffälliges Merkmal ist die dunkle Färbung des Materials.

Abdeckboden = Bodenaushub, der zum Abdecken von Oberflächen (z. B. Deponien) geeignet ist. Dieses Material kann aus verschiedenen Bodenarten (Lehm, Mutterboden u. a.) bestehen. Es dürfen in dieser Bodenart keine Steine vorhanden sein.

Bodenaushub = Boden, wie er in der ungestörten Natur vorkommt, mit allen natürlichen Bestandteilen, wie Steinen und geringen Anteilen von Bewuchs.

17 06 05* bÜA – asbesthaltige Baustoffe (keine Nachtspeicheröfen)

Die Annahme von asbesthaltigen Stoffen ist ausschließlich auf der Bauabfalldeponie Delligsen-Grünenplan möglich.

Die allgemein gültigen Handlungshinweise im Umgang mit asbesthaltigen Stoffen, gemäß TRGS 519 ist unbedingt einzuhalten. Ebenso ist das LAGA-Merkblatt Nr. 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der z. Z. geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Abfälle so verpackt sind, dass ein Freisetzen von Staubpartikeln nicht erfolgen kann.

17 08 02 – Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Eine Annahme dieses Abfallstoffes ist nur zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in der Deponie entsorgt werden kann. Die Ablagerung dieser Abfallart bedarf der Zustimmung der für die Entsorgung zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Zuordnungswerte für die Deponien **Derental** und **Delligsen** ergeben sich aus der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 01.11.2011 („Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ vom 17. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2066), in Kraft getreten am 01.11.2012).

Anforderungen an die Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen:

- Für den Fall, dass wiederverwertbare Stoffe in dem zur Deponie angelieferten Abfall enthalten sind, kann die 1,5-fache Gebühr erhoben werden.
- Bau- und Abbruchholz darf mit einer maximalen Länge von 1,50 m angeliefert werden.
- Die Anlieferung asbestzementhaltiger Abfälle erfolgt aufgrund gesonderter Regelungen.
- Pastöse Abfälle (Klärschlämme u.ä.) müssen bei Anlieferung folgende Abfalleigenschaften aufweisen:
 - a) Trockensubstanzgehalt > 35 %
 - b) Festigkeit gemessen und den Hildesheimer Prüfstempel:
Eindringtiefe < 5 mm bei 5N/cm² Auflast, Messzeit 1 Minute
- Für Kleinanlieferer erfolgt die Abgabe der Abfälle im Eingangsbereich. Die Mengenerfassung erfolgt über die Waage mittels Hin- und Rückwiegung. Die Abrechnung wird auf volle € - Beträge aufgerundet. Die Mindestgebühr für eine Anlieferung beträgt **5,00 €**.
- Die Gebühr für Abfälle, die als Pressmüll angeliefert werden, beträgt, bei Abrechnung nach Kubikmeter, das 3-fache der Kubikmeter-Gebühr.
- Die Zuordnung zu den jeweiligen Gebührenklassen erfolgt nach dem jeweils höchsten Gebührentarif.
Die Zuordnung wird vom Deponiepersonal durchgeführt.
- Neu zugelassene Abfallarten werden aufgrund ihres Artgewichtes sowie evtl. besonderer Abfalleigenschaften den jeweiligen Gebührenklassen zugeordnet. Die Zuordnung wird vom Landkreis vorgenommen.

Anhang 4

zur Abfallentsorgungssatzung

Verzeichnis über die Einstufung von Sperrgutstücken

(Beispiele)

Wertklasse I	Wertklasse II	Wertklasse III
(Volumen bis 0,3 cbm, Gewicht bis 15 kg , Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m)	(Volumen von mehr als 0,3 cbm bis 0,6 cbm, Gewicht bis 30 kg, Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m)	(Volumen von mehr als 0,6 cbm bis 1 cbm, Gewicht bis 75 kg, Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m)
1 Tasche 1 Stuhl 1 Stehlampe / Lampe 1 Mikrowellengerät 1 Staubsauger 1 Wäschekorb 1 Waschwanne 1 Kinderwagen 1 Fahrrad 1 Mülltonne 1 Schubkarre 1 Radiogerät 1 Bund Gardinenleisten 1 Schuhschrank 1 Gartenliege 1 großer Blumenkasten (kein Eternit) 1 Schlitten 1 Koffer 1 Kleinmöbelstück 1 Kiste 1 Spielzeug (großes Teil) 1 Karton Elektro- und Elektronikkleingeräte	1 Fernsehgerät/ Monitor 1 Tisch 1 Halbpolstersessel 1 Teppich 1 Handwagen 1 Rasenmäher 1 Gartenbank 1 Kleinmöbelstück	1 Bettgestell 1 Matratze (1 Bett) 1 Matratzenrahmen 1 Liege 1 Sofa 1 Vollpolstersessel 1 Küchenherd 1 Elektroherd 1 Ofen 1 Waschmaschine 1 Wäscheschleuder 1 Schreibtisch 1 Schrank - Oberteil = 3 Wertmarken - Unterteil = 3 Wertmarken

**Satzung über die Erhebung der Gebühren für die
Abfallentsorgung durch den Landkreis
Holzminden**

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 2 (1) und 3a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds. AbfG) vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S.91) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 28.01.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), unter den Maßgaben des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (Nds.AbfG)¹.

§ 2 Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen **Haushaltsgrundgebühr** und der **Behältergebühr, sowie mengenbezogenen Gebühren**.

a) **Haushaltsgrundgebühr**

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben.

Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die 3 Mal jährlich stattfindende kreisweite Sammlung von Sperrmüll, Altholz, Altmetall sowie Elektro und Elektronikgeräten
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferer
- die Schadstoffsammlung
- die Altpapiersammlung
- die Abfallberatung
- die Erstellung von Entsorgungskalendern, AWH-aktuell und AWH-info
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice
- die Gebührenabrechnung

b) **Behältergebühr**

Die Behältergebühr errechnet sich aus der Anzahl der in Anspruch genommenen Abfallbehälter und deren Volumen (§ 7 Abs. 2).

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

Allein lebende Personen, die Eigentümer² eines frei stehenden Wohnhauses auf einem Einzelgrundstück sind, können gegen schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Behältergebühr von 15,- € beantragen. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht/ Aufmass erhoben (§ 7 Abs. 6).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumenten werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 7 Abs. 7).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw., seines Volumen verringernden Einsatzes, wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 7 Abs. 3).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Grundstücks, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß.

f) Gebühren für Containergestellung für Siedlungsabfälle

Die Gebühren für eine Containergestellung für Siedlungsabfälle richten sich nach Anhang 1 dieser Satzung.

§ 3

Entsorgungsgebühren für Sperrmüll, Altholz, Altmittel und Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Sperrmüll und Altholz

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a).

Bei Selbstanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.

(2) Altmittel

Die Entsorgung von Altmittel erfolgt zusammen mit der Entsorgung von Sperrmüll und

² Auf eine gesonderte Aufzählung männlicher wie weiblicher Bezeichnung wurde aus Zwecken der Praktikabilität verzichtet – angesprochen werden aber sowohl männliche, als auch weibliche Vertreter.

Altholz.

Für die Entsorgung von Altmetall erhebt der Landkreis eine Gebühr nach Wertklassen (§ 7 Abs. 4 a).

(3) Elektro- und Elektronikgeräte

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG erfolgt die Abholung der Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Sperrmüllsammlung. Hierfür erhebt der Landkreis Holzminde eine Gebühr nach Wertklassen (siehe Anlage 4 der Abfallentsorgungssatzung).

Bei Selbstanlieferung im Entsorgungszentrum oder auf den Wertstoffsammelplätzen, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Kühlgeräte

Die Abholung von haushaltsüblichen Kühlgeräten beim Abfallbesitzer ist gebührenpflichtig (§ 5 Abs. 6). Bei selbstständiger Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen oder im Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

(1) Die Gebührenermittlung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, nach Gewicht.

(2) Auf Entsorgungsanlagen, ohne Waage oder wo diese ausgefallen ist, erfolgt die Gebührenermittlung durch Aufmass. Gebührenpflichtig ist jeder angefangene Kubikmeter.

(3) Bauabfälle wie Asbest oder Dämmmaterialien werden ausschließlich in Big-Bags angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen. Die Gebühr für Kleinmengen wird pro angefangenem Big-Bag gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1.9. erhoben.

§ 5

Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr

Grundgebühr	Jahresbetrag
Je Haushalt	51,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung Ein - Personen - Grundstück	Ermäßigung p.a.:
	15,00 €

(3) Behältergebühr

1. Restabfallbehälter 14 tägliche Abfuhr		Jahresbetrag Je Behälter
1.1	40 Liter	50,00 €
1.2	60 Liter	75,00 €
1.3	80 Liter	100,00 €
1.4	120 Liter	150,00 €
1.5	240 Liter	300,00 €

2. Bioabfallbehälter 14 tägliche Abfuhr		
2.1	80 Liter	45,00 €
2.2	120 Liter	68,00 €
2.3	240 Liter	136,00 €

3. Restabfallbehälter (privat) 14 tägliche Abfuhr		
3.1	660 Liter	825,00 €
3.2	770 Liter	963,00 €
3.3	1.100 Liter	1.375,00 €

4. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) wöchentliche Abfuhr		
4.1	660 Liter	1.444,00 €
4.2	770 Liter	1.684,00 €
4.3	1.100 Liter	2.406,00 €

5. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) 14 tägliche Abfuhr		
5.1	660 Liter	722,00 €
5.2	770 Liter	842,00 €
5.3	1.100 Liter	1.203,00 €

6. Restabfallbehälter (andere Herkunftsbereiche) Abfuhr nach Bedarf		Betrag je Leerung
6.1	660 Liter	36,00 €
6.2	770 Liter	43,00 €
6.3	1.100 Liter	61,00 €

7. Restabfallbehälter Zusätzliche Abfuhr im Rahmen des Tourenplanes		Betrag je Leerung
7.1	660 Liter	28,00 €
7.2	770 Liter	33,00 €
7.3	1.100 Liter	47,00 €

8. Miete für Restabfallbehälter		Betrag je Behälter und Monat
8.1	660 , 770 , 1.100 Liter	7,50 €

9. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter		Betrag einmalig pro Behälter
9.1	660 , 770 , 1.100 Liter	12,50 €
10. Restabfallsack		Betrag je Sack
10.1	Haushalt 35 Liter	4,00 €
10.2	Campingplatz 35 Liter	2,00 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern :

Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behälterereinsätze (§ 2 Abs. 4)	Betrag pro umgetauschten Behälter/Einsatz
1. bis zu einer Größe von: 240 Liter	10,00 €
2. bei einer Größe über: 240 Liter	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

1. Sperrmüllentsorgung (§ 12 AbfEntsS)	Betrag
1.1 je Wertmarke 1 Wertmarke = Wertklasse I ³ 2 Wertmarken = Wertklasse II 3 Wertmarken = Wertklasse III	1,00 €
Bei der Direktanlieferung auf dem Entsorgungszentrum ist die Verrechnung von Wertmarken auf die zu entrichtende Gebühr zulässig.	
2. Sperrmüllblitzabfuhr (§ 12 a AbfEntsS)	Betrag je Abfuhr
2.1. Sperrmüll bis 4 cbm	100,00 €
3. Sperrmüllsack	Betrag je Sack
3.1 100 Liter	2,50 €

(6) Gebühren für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG

1. Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§9a AbfEntsS)	Betrag
Abholung: 1.1 Elektro- und Elektronikgeräte Mit Ausnahme der Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgeholt. Die Geräte sind mit den entsprechenden Wertmarken §12 AbfEntsS und Anlage 4 zur AbfEntsS zu versehen	
1.2 Kühlgeräte	je Abfuhr 15,00 €
Anlieferung:	

³ Siehe Anlage 4 zu dieser Satzung

Bei Anlieferung auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum werden keine Gebühren erhoben

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminden	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
1.1 Abfälle, soweit nicht gesondert aufgeführt (Mindestanliefergebühr 5,00 €)	84,00 €	23,00 €
1.2 Kleinanlieferer (Mindestbetrag)	5,00 €	
1.3 Altholz		
1.3.1 Altholz A1 bis A4	17,00 €	13,00 €
1.3.2 Altholz A4	25,00 €	20,00 €
1.4 Grünabfälle	50,00 €	10,00 €
1.5 Sperrmüll	84,00 €	23,00 €
1.6 Dämmmaterial in 1m³ Big Bag	12,00 €	pro Stück
1.7 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
1.8 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

2. Wertstoffsammelplätze	Betrag je angefangene 100 Liter
2.1 Grünabfälle	1,00 €
2.2 Mineralische Bauabfälle (max. 300 l je Anlieferung).	1,00 €
2.3 Gipsabfälle	10,00 €

3. Bauabfalldeponie	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1 Kleinanlieferer Mengenbegrenzung bis 1 cbm		
3.1.1 Boden und Steine		
3.1.1.1 Mutterboden	2,00 €	3,00 €
3.1.1.2 unbelasteter Boden (Z 0) ⁴	4,00 €	6,00 €
3.1.1.3 gering belasteter Boden (Z 1)	8,00 €	12,00 €
3.1.1.4 mittelstark belasteter Boden > Z.1. <= Z 2.	16,00 €	24,00 €
3.1.2 Bauschutt (17 01 01 bis 03, 17 01 07),		

⁴ Bei den Bezeichnungen Z0, Z1 und Z2 handelt es sich um Belastungsstufen aus der Technischen Richtlinie (TR) Boden vom 05.11.2004)

3. Bauabfalldeponie	Betrag je Tonne	Betrag je angefangene Kubikmeter
3.1.2.1 Aufbereitungsfähiger sortierter Bauschutt (Z 0)		
• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	16,00 €	26,00 €
3.1.2.2 Nicht aufbereitungsfähiger, vermischter Bauschutt		
Z 1	20,00 €	32,00 €
> Z 1 <= Z 2	40,00 €	64,00 €
3.1.3 Bitumenabfälle		
3.1.3.1 Aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch		
• mit einer Kantenlänge bis zu 80 cm	10,00 €	16,00 €
• mit einer Kantenlänge größer als 80 cm	16,00 €	26,00 €
3.1.3.2. Nicht aufbereitungsfähiger Straßenaufbruch		
Z 1	20,00 €	32,00 €
> Z 1 <= Z 2	40,00 €	64,00 €
3.1.4. Glasabfälle	20,00 €	32,00 €
3.1.5 Auskleidungen und feuerfeste Materialien	20,00 €	32,00 €
3.1.6 Grüngut	50,00 €	10,00 €
3.1.7 Baustoffe auf Gipsbasis	76,00 €	100,00 €
3.1.8 Asbesthaltige Baustoffe	95,00 €	155,00 €
3.1.9 Einzelwiegung für Fremdstoffe (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	pro Wiegevorgang 5,00 €	
3.1.10 Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder anderer Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	Betrag pro angefangene Viertelstunde 20,00 €	

(8) Verwaltungsgebühren:

Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit einem Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle gemäß NachwV	12,50 €
--	---------

§ 6

Gebührenerlass bei Unterbrechung der Müllabfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von höherer Gewalt und witterungsbedingten Vorkommnissen, wie Glatteis, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag

für den betreffenden Kalendermonat erlassen. Hiervon ausgenommen sind Unterbrechungen durch witterungsbedingte Vorkommnisse und höhere Gewalt.

§ 7

Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des 1. Kalendertages des folgenden Monats.

(2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind u.a. die Sperrmüllblitzabfuhr und zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.

(3) Eine Änderung der Behältergebühr, die sich aus einem Wechsel der Bauart der Abfallbehälter, dem Volumen der vorgehaltenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Monatsende bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden angezeigt wird.

(5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.

(6) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen entsteht und endet die Gebührenpflicht mit der Selbstanlieferung.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) die Grundstückseigentümer. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter, Pächter, Nutzer). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.

(3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen, liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.

(4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

§ 9

Gebührenveranlagung

(1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 3 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.

(2) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen sollen dem Landkreis oder dem von ihm mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten zwei Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch eine Woche nach Eintritt der Änderung.

(3) Änderungen in der Anzahl der Personen/Haushalte sind vom Grundstückseigentümer dann zu melden, wenn damit eine Erhöhung bzw. Verringerung des Behältervolumens und der Haushaltsgrundgebühren auf dem Grundstück verbunden ist. Veränderungen sind gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich zu melden; § 11 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 10

Gebührenentrichtung

(1) Festsetzung

Die Haushaltsgrund- und die Behältergebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis kann Dritte beauftragen, die Bescheide in seinem Auftrag und Namen zu erlassen.

(2) Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Beginn des Erhebungszeitraumes richtet sich nach § 9 Abs. 1.

(3) Fälligkeit

Sowohl die Haushaltsgrund- als auch die Behältergebühr sind jeweils zum 15.03. und 15.09. des Jahres fällig.

Die Behältergebühr für Großbehälter (660-l-, 770-l-, 1.100-l-Behälter) ist vierteljährlich, jeweils zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(4) Abweichende Zahlungstermine

Abweichende Zahlungstermine können vereinbart werden. Ist ein Dritter mit der Erstellung der Gebührenbescheide beauftragt, so ist die Vereinbarung mit ihm zu schließen.

(5) Änderungsbescheide

Sofern sich im laufenden Jahr auf dem Grundstück gebührenrelevante Änderungen ergeben haben, werden grundsätzlich 2-mal jährlich Änderungsbescheide erstellt.

Darüber hinaus gehende Änderungen werden erst in einem Jahresabrechnungsbescheid berücksichtigt.

Ausnahme ist die Ausstellung eines Abrechnungsbescheides, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Grundstückseigentümer.

(6) regelmäßige Selbstanlieferungen

Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

Bei regelmäßigen Selbstanlieferungen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

(7) Überzahlungen

Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Die darüber hinaus gehenden Beträge werden erstattet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 27.07.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 29. Januar 2013

Angela Schuster

Landrätin



Anhang 1 Gebühren zur Containergestaltung für Siedlungsabfälle

Anhang 1

zur Abfallentsorgungssatzung

Gebühren zur Containergestellung für Siedlungsabfälle

Alle Angaben beziehen sich auf die Entsorgungsanlage EZ, Weseraue 11, 37603 Holzminden als Ausgangsort.

Ort	Entfernung in km	Gebühren	
		einfach ¹	doppelt ²
Allersheim	4	17,00 €	34,00 €
Holzminden	5	19,00 €	38,00 €
Bevern	6	21,00 €	42,00 €
Forst	9	28,00 €	56,00 €
Lobach	9	28,00 €	56,00 €
Mühlenberg	10	30,00 €	60,00 €
Arholzen	11	32,00 €	64,00 €
Heinsen	11	32,00 €	64,00 €
Fohlenplacken	12	34,00 €	68,00 €
Lütgenade	12	34,00 €	68,00 €
Boffzen	13	36,00 €	72,00 €
Brille	13	36,00 €	72,00 €
Negenborn	13	36,00 €	72,00 €
Polle	13	36,00 €	72,00 €
Reileifzen	13	36,00 €	72,00 €
Schorborn	13	36,00 €	72,00 €
Amelungsborn	14	39,00 €	78,00 €
Deensen	14	39,00 €	78,00 €
Silberborn	14	39,00 €	78,00 €
Warbsen	14	39,00 €	78,00 €
Fürstenberg	15	41,00 €	82,00 €
Golmbach	15	41,00 €	82,00 €
Neuhaus	15	41,00 €	82,00 €
Braak	16	43,00 €	86,00 €
Brevörde	16	43,00 €	86,00 €
Dölme	16	43,00 €	86,00 €
Holenberg	16	43,00 €	86,00 €
Stadtoldendorf	16	43,00 €	86,00 €
Heinade	17	45,00 €	90,00 €
Schießhaus	17	45,00 €	90,00 €
Grave	18	47,00 €	94,00 €
Rühle	19	50,00 €	100,00 €
Steinmühle	19	50,00 €	100,00 €
Eschershausen	20	52,00 €	104,00 €
Linnenkamp	20	52,00 €	104,00 €
Meiborssen	20	52,00 €	104,00 €

¹ Die einfache Gebühr fällt an, wenn der Container abgestellt, beladen und sofort wieder zurücktransportiert wird.

² Die doppelte Gebühr fällt an, wenn der Container abgestellt wird und sich das Containerfahrzeug wieder entfernt. Dann wird eine zweite Anfahrt für die Abholung nötig.

Merxhausen	20	52,00 €	104,00 €
Derental	21	54,00 €	108,00 €
Glesse	21	54,00 €	108,00 €
Lenne	21	54,00 €	108,00 €
Meinbrexen	21	54,00 €	108,00 €
Scharfoldendorf	21	54,00 €	108,00 €
Vahlbruch	21	54,00 €	108,00 €
Wangelstedt	21	54,00 €	108,00 €
Wegensen	21	54,00 €	108,00 €
Emmerborn	22	56,00 €	112,00 €
Hellental	22	56,00 €	112,00 €
Lüerdissen	22	56,00 €	112,00 €
Oelkassen	22	56,00 €	112,00 €
Pegestorf	22	56,00 €	112,00 €
Wickensen	22	56,00 €	112,00 €
Holzen	23	59,00 €	118,00 €
Ottenstein	23	59,00 €	118,00 €
Bodenwerder	24	61,00 €	122,00 €
Hohe	24	61,00 €	122,00 €
Osterbrak	24	61,00 €	122,00 €
Dielmissen	25	63,00 €	126,00 €
Lauenförde	25	63,00 €	126,00 €
Zivildienstschnle lth	25	63,00 €	126,00 €
Brökeln	26	65,00 €	130,00 €
Kirchbrak	26	65,00 €	130,00 €
Linse	26	65,00 €	130,00 €
Buchhagen	27	67,00 €	134,00 €
Tuchtfeld	27	67,00 €	134,00 €
Westerbrak	27	67,00 €	134,00 €
Halle	28	70,00 €	140,00 €
Hunzen	28	70,00 €	140,00 €
Lichtenhagen	28	70,00 €	140,00 €
Vorwohle	28	70,00 €	140,00 €
Breitenkamp	29	72,00 €	144,00 €
Grünenplan	29	72,00 €	144,00 €
Heinrichshagen	29	72,00 €	144,00 €
Kemnade	29	72,00 €	144,00 €
Mainzholzen	29	72,00 €	144,00 €
Dohnsen	30	74,00 €	148,00 €
Hehlen	30	74,00 €	148,00 €
Daspe	31	76,00 €	152,00 €
Kreipke	31	76,00 €	152,00 €
Eimen	32	78,00 €	156,00 €
Bremke	33	81,00 €	162,00 €
Heyen	33	81,00 €	162,00 €
Hohenbüchen	33	81,00 €	162,00 €
Delligsen	34	83,00 €	166,00 €
Kaierde	35	85,00 €	170,00 €
Varrigsen	38	92,00 €	184,00 €
Ammensen	41	98,00 €	196,00 €

Betriebssatzung für die Kreisvolkshochschule Holzminden

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 28.01.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Holzminden wird als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschule Holzminden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 25.000,00.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Kreisvolkshochschule hat einen öffentlichen Auftrag. Im Rahmen der Daseinsvorsorge nimmt sie die Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung wahr. Zwecke des Eigenbetriebs sind vor allem:
 - Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und der Weiterbildung.
 - Durchführung von Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Bildungsaufgaben für besondere Zielgruppen sowie damit in Zusammenhang stehende Aktivitäten.
 - Durchführung von Dienstleistungen und sonstigen Maßnahmen, die der Bildungsarbeit dienen (z. B. Beratung).
- (2) Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz bildet die Grundlage des Handelns bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung.
- (3) Der Betrieb verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreisvolkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 9

2

des Gesetzes vom 21.07.2012, BGBl. 1 S. 1566). Zweck des Betriebes ist die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Volkshochschule (Bildungseinrichtung im Sinne des § 4 Erwachsenenbildungsgesetz).

- (2) Die Kreisvolkshochschule Holzminden ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel der Kreisvolkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Kreisvolkshochschule Holzminden bestellt der Kreisausschuß eine Betriebsleiterin/ einen Betriebsleiter. Die Vertretung wird im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts.
 2. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu
 - a) EUR 30.000,00 bei Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen.
 - b) EUR 2.500,00 bei der Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
 - c) EUR 1.500,00 beim Erlass von Forderungen,
 - d) EUR 30.000,00 bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge).

3. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben außerhalb des Wirtschaftsplans gem. § 13 Abs. 4 S. 2 EigBetrVO bis zu EUR 30.000,00.
4. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
5. Innerbetrieblicher Personaleinsatz sowie die Verpflichtung aller nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Berufung der nebenberuflichen Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag bestimmt werden, sowie aus zwei Vertretungen der Beschäftigten. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71-73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, die Vertretung oder die Landrätin/der Landrat zuständig sind. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistags vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über Verfügungen und Rechtsgeschäfte gem. § 4 Ziff. 2 und 3 der Betriebssatzung, soweit die Wertgrenzen überschritten werden und nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist.

Der Betriebsausschuss empfiehlt über den Kreisausschuss dem Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen, der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen und über das Betriebsergebnis zu entscheiden.

Der Betriebsausschuss ist vierteljährlich über die betriebswirtschaftliche Situation durch eine Auswertung zu unterrichten.

- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet die Landrätin/der Landrat die notwendigen Maßnahmen an. Sie/Er hat den Kreistag und den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 58 NKomVG bleiben unberührt.

§ 6

Aufgaben der Landrätin/des Landrats

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter zu hören.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Sie/Er nimmt die Aufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Diese Aufsicht umfaßt insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (3) Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplans absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach dem NKomVG, der EigBetrVO oder der Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

1. die allgemeine Gebührensatzung des Eigenbetriebs,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
5. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis,
6. Abschluß von Betriebsführungsverträgen,
7. Aufnahme von Darlehen,
8. Umwandlung der Rechtsform,
9. Übernahme von Beteiligungen,
10. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes (soweit es sich um Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken handelt),
11. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung.

§ 8

Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin/der Landrat den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann ihre Vertretungsbefugnis mit Zustimmung der Landrätin/des Landrats für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter stellt den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und der Stellenübersicht auf und legt ihn über die Landrätin/den Landrat dem Betriebsausschuss vor. Der Wirtschaftsplan ist über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Leiterin/der Leiter des Amtes für Finanzen der Kreisverwaltung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich treten die Betriebssatzung für die Kreisvolkshochschule Holzminden vom 05.10.1998, die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 24.09.2001, die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19.09.2002, die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 22.09.2003, die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 06.12.2004 sowie die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 29. Januar 2013

Angebot Schürzel
Landrätin



Betriebssatzung

für den Rettungsdienst Landkreis Holzminden - RDH

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in der Sitzung am 28.01.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Rettungsdienst wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Holzminden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Rettungsdienst Landkreis Holzminden“, kurz „RDH“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 107.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der dem Landkreis Holzminden obliegenden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Zu den Aufgaben des Betriebes zählen insbesondere:
 - die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes (Sicherstellungsauftrag) nach dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan (§ 2 NRettDG)
 - die Wahrnehmung der Trägeraufgaben und der Bedarfsplanung (§§ 3, 4 NRettDG),
 - die Organisation und Sicherstellung der Örtlichen Einsatzleitung einschließlich der Bestellung von Leitenden Notärzten und den Organisatorischen Leitern Rettungsdienst“ (§ 7 NRettDG),
 - der Betrieb der Rettungswachen (§ 8 NRettDG),
 - die Stellung der Rettungsmittel und des Personals, einschließlich der Notarztversorgung (u.a. §§ 9 und 10 NRettDG),

- Führung der Verhandlungen mit den Vertretern der Kostenträger und Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 14 ff. NRettDG,
 - die Erfüllung rettungsdienstlicher Aufgaben auch außerhalb des Gebietes des Landkreises Holzminden nach Maßgabe der mit den dort zuständigen Gebietskörperschaften bestehenden vertraglichen Regelungen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen und alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (4) Zu den Aufgaben des Betriebes zählen insbesondere nicht:
- Alle Aufgaben im Zusammenhang mit § 6 NRettDG (Rettungsleitstelle),
 - die Führung von Aufzeichnungen durch die Rettungsleitstelle nach § 11 NRettDG (Aufzeichnungen),
 - Aufgaben, die oder deren Erfüllung auf außerhalb des Landkreises Holzminden liegende Gebietskörperschaften vertraglich übertragen ist,
 - Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 31 NRettDG.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Kreisausschuss bestellt. Die Vertretung wird im Rahmen der Geschäftsverteilung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und des Anlagennachweises.
 2. Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) bis zu:
 - a) 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen.
 - b) 25.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge) und sonstigen Rechtsgeschäften.
 - c) 2.500 € je Einzelfall bei der Niederschlagung, Stundung und dem Erlass von Forderungen.
 3. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 Nds. Eigenbetriebsverordnung bis zu 10 %, maximal jedoch nicht mehr als 25.000 €

4. Innerbetrieblicher Personaleinsatz; sowie die Verpflichtung aller nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen nicht hauptberuflich für den Betrieb tätigen Personen.
5. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
6. Die Leitung des Rettungsdienstes hat die Landrätin / den Landrat auf dem Dienstweg über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Vorhaben des Wirtschaftsplans absehbar sind, wenn Erfolgs gefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu warten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen wird.
7. Die Ausübung des Hausrechtes in den vom Rettungsdienst genutzten Räumen und Fahrzeugen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Eigenbetrieb hat nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NkomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 4 vom Kreistag bestimmten Mitgliedern sowie 2 Vertreterinnen / Vertretern der Beschäftigten. Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Landrätin / des Landrates oder der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.

Der Betriebsausschuss ist vierteljährlich über die betriebswirtschaftliche Situation durch eine Auswertung zu unterrichten.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, die Vertretung oder die Landrätin / der Landrat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet die Landrätin / der Landrat die notwendigen Maßnahmen an. Sie / Er hat den Kreistag und den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Landrätin / des Landrates

- (1) Die Landrätin / Der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin / den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin / der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin / den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Kreisausschuss an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (4) Die Betriebsleitung stellt eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) auf und legt sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Landrätin / den Landrat dem Betriebsausschuss vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO).
- (2) Die Leitung der Sonderkasse wird auf die Kassenleiterin / den Kassenleiter der Kreiskasse des Landkreises Holzminden übertragen.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Leiterin / der Leiter des Amtes für Finanzen bzw. der Kämmerei.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Holzminden, 29.01.2013

Angebot Schuster

Landrätin





**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer
im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 28.01.2013**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08. 2009 (Nds. GVBl. S. 316) und des § 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Holzminden haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Holzminden.
- (3) Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

**§ 2
Fahrpreisbildung**

Der Fahrpreis (Beförderungsentgelt) setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung
- c) dem Entgelt für Wartezeiten
- d) dem Zuschlag

§ 3

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhr) -§ 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 07.07.1960 (BGBl. I S. 553) in der geltenden Fassung zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung der Grundbetrag als Mindestfahrpreis erscheint.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder in Stand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, dem evtl. Entgelt für Wartezeiten und Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.
- (4) Neue Aufträge dürfen nach Ausfall der Taxameteruhr nicht mehr entgegengenommen werden.

§ 4

Fahrpreisberechnung

- (1) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Taxe beträgt 2,80 Euro. Darin ist eine Strecke von 62,50 Metern sowie eine Wartezeit von 20 Sekunden enthalten.
- (2) Das Entgelt für die weitere Fahrleistung wird mit 0,10 Euro wie folgt berechnet:
 - a) für jede angefangene Teilstrecke von 62,50 Metern
 - b) für die Anfahrt zum Besteller für jede angefangene Teilstrecke von 62,50 Metern.
 - c) ab dem 4. Kilometer besetzt gefahrene Wegstrecke von 64,50 Meter
- (3) Beförderung sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast am Beförderungsziel aussteigt und die Taxe entlässt. Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Taxe entlässt.
- (4) Anfahrten sind solche Fahrten, bei denen weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde oder Stadt liegt, in der sich der Standort (Betriebsitz) der Taxe befindet.
- (5) Der Fahrpreis ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (6) a) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (§ 4 Abs. 1) zu entrichten, wenn er nicht mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

- b) Ist die Anfahrt um Besteller bereits durchgeführt, so ist der Grundbetrag zu entrichten. Entgelte für Anfahrten sind nur in den Fällen zu berechnen, wenn sie Absatz 4 entsprechen.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 0,11 Euro je angefangene 20 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 6 Zuschlag

- (1) Für eine Fahrt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr ist ein Zuschlag von 0,50 Euro zu erheben.
- (2) Der Zuschlag ist auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.

§ 7 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den nach diesem Tarif berechneten Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8 Durchführung eines Fahrauftrages

Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein. Er ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen; auf Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Beförderung von Gepäck

Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10 Beförderung von Tieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Führhunde blinder Passagiere sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 11 Fahrweg

- (1) Der Taxenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und Straßen mit Glatteis können abgelehnt werden.

§ 12 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Fahrer kann in besonderen Fällen verlangen, dass der Fahrgast einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
- (2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Der Fahrer hat auf der Quittung das Datum, den Namen und die Anschrift des Taxenunternehmers sowie das amtliche Kennzeichen der Taxe zu vermerken.
- (3) Wechselgeld (für 10,00 Euro mindestens) ist bei jedem auszuführenden Fahrauftrag mitzuführen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) nicht berührt.
- (2) Die Entgelte dürfen entsprechend § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden. Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.
- (3) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat der Taxenfahrer einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und d und Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG genannten Höhe geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 25.11.1974 in der zur Zeit geltenden Fassung der 9. Änderungsverordnung außer Kraft.

Holzminden, 29.01.2013


Landrätin



Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Holzminden am 30.01.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Holzminden, 29.01.2013


Landrätin



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden
(Bereich „Stadtspark“)**

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Holzminden hat die vg. Änderung des Flächenutzungsplans am 21.01.2013 (Az.: 60.20.10.6-35.Ä/92) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der **35. Änderung** des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 29.01.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

